

CORPORATE

EIB-Gruppe

**Leitlinien zu nicht transparenten
und nicht kooperationsbereiten
Jurisdiktionen mit mangelhafter
Regulierung und zu
verantwortungsvollem Handeln
im Steuerbereich**



Europäische
Investitionsbank-Gruppe

**Leitlinien der EIB-Gruppe zu nicht
transparenten und nicht
kooperationsbereiten Jurisdiktionen
mit mangelhafter Regulierung und zu
verantwortungsvollem Handeln im
Steuerbereich**

**LEITLINIEN DER EIB-GRUPPE ZU NICHT TRANSPARENTEN UND NICHT
KOOPERATIONSBEREITEN JURISDIKTIONEN MIT MANGELHAFTER REGULIERUNG
UND ZU VERANTWORTUNGSVOLLEM HANDELN IM STEUERBEREICH („NCJ-
LEITLINIEN DER EIB-GRUPPE“ ODER DIE „LEITLINIEN“)**

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	2
I.1 Einleitende Bemerkungen	2
I.2 Präambel	3
I.3 Definitionen	5
I.4 Grundprinzipien	7
I.5 Referenzlisten	7
I.6 Geltungsbereich	8
II. Grundsätze	8
II. 1 Verbot	8
II. 2 Erhöhte Wachsamkeit	9
II. 3 Berichtspflichten gegenüber dem Verwaltungsrat	10
III. Maßnahmen der EIB-Gruppe	10
III.1 Prüfung hinsichtlich sich nicht regelkonform verhaltender Jurisdiktionen und betroffener Aktivitäten	10
III.2 Offenlegung steuerlicher Informationen	11
III.3 Verlegungspflicht	11
III.4 Weitere Maßnahmen	12
III.5 Integritätsklauseln in Verträgen der EIB-Gruppe, Erklärungen und Verpflichtungen der Vertragspartner	12
IV. Umsetzung und Überprüfung der Leitlinien	13
Anhang 1 Instrumentarium zur Bekämpfung von Steuervermeidung	14

I. Einleitung

I.1 Einleitende Bemerkungen

Die Europäische Investitionsbank-Gruppe („EIB-Gruppe“), bestehend aus der Europäischen Investitionsbank („EIB“ oder die „Bank“) und dem Europäischen Investitionsfonds („EIF“ oder der „Fonds“), unterstützt die Umsetzung der einschlägigen internationalen Standards und EU-Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („**AML/CFT**“) und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich. 2005 gab sich die EIB als eine der ersten internationalen Finanzierungsinstitutionen („**IFI**“) eigene Leitlinien für ihre Aktivitäten mit einem Bezug zu sogenannten „Offshore-Finanzzentren“. Die ursprüngliche NCJ-Politik von 2005 wurde in den Jahren 2009 und 2010¹ überarbeitet, um neue regulatorische Entwicklungen auf EU- und internationaler Ebene zu integrieren, und 2014 um ein Addendum ergänzt. Die EIB-Gruppe hat sich kontinuierlich an den Best Standards und Best Practices, auf die sich auch die einschlägigen regulatorischen Entwicklungen auf internationaler Ebene und auf der Ebene der Europäischen Union („**EU**“) stützen, orientiert und diese mitgeprägt. Damit unterstreicht sie ihren Anspruch, die führende Position unter den internationalen Finanzierungsinstitutionen zu sichern und auszubauen.

Anfang 2017 genehmigte die EIB eine Interimslösung für die NCJ-Politik und steuersensitive Jurisdiktionen („**Interimslösung**“). Zusätzlich zu den bestehenden Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und den Elementen der NCJ-Politik sind darin die Anwendung weiterer Maßnahmen zur Sicherstellung von verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich und eine erweiterte steuerliche Sorgfaltsprüfung bei Operationen vorgesehen, die in steuerlicher Hinsicht potenziell Bedenken aufwerfen.

Als Vorbereitung für einen überarbeiteten, gruppenweiten Ansatz hat die EIB alle mit der Interimslösung gewonnenen Erfahrungen analysiert und anschließend mit wichtigen Interessenträgern wie der Europäischen Kommission, ihren Anteilseignern und Organisationen der Zivilgesellschaft diskutiert.

Die EIB-Gruppe will auch künftig eine führende Rolle bei der Umsetzung der einschlägigen internationalen Standards und EU-Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung übernehmen und verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich fördern. Mit diesem Ziel vor Augen haben die Verwaltungsräte von EIB und EIF diese überarbeiteten NCJ-Leitlinien („**NCJ-Leitlinien der EIB-Gruppe**“ oder die „**Leitlinien**“) angenommen. Die Leitlinien unterstreichen das Bekenntnis der EIB-Gruppe zu den Zielen der EU und Rechtsvorschriften, die nach der Veröffentlichung des Maßnahmenpakets der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Steuervermeidung sowie der Regulierungsarbeit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“) und des Global Forum on Transparency and Exchange („Global Forum“) verabschiedet wurden.

Die vorliegenden Leitlinien ersetzen die bisherige Politik der EIB im Zusammenhang mit nicht transparenten und nicht kooperationsbereiten Hoheitsgebieten mit mangelhafter Regulierung und die überarbeitete Politik des EIF betreffend Offshore-Finanzzentren und transparente Governance sowie die dazugehörigen Addenda.

¹Bei der Überarbeitung der OFZ-Politik der EIB im Jahr 2010 wurde der Titel in „Politik der EIB im Zusammenhang mit nicht transparenten und nicht kooperationsbereiten Hoheitsgebieten mit mangelhafter Regulierung“ geändert.

1.2 Präambel

Die EIB-Gruppe hat gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („**AEUV**“)², der Satzung der EIB³, der Satzung des EIF⁴ und den Entscheidungen des Europäischen Rates und des Europäischen Parlaments den Auftrag, durch die Finanzierung solider Investitionsvorhaben zu den Zielen der EU beizutragen. Die EIB-Gruppe fördert dementsprechend die Integration, eine ausgewogene Entwicklung sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der EU-Mitgliedstaaten. Darüber hinaus hat die EU der EIB-Gruppe verschiedene Mandate übertragen, die die Ziele der EU unterstützen.

Die vorliegenden Leitlinien berücksichtigen die von der EU und der Financial Action Task Force („**FATF**“)⁵ unterstützten AML/CFT-Standards sowie die von der EU, der OECD, der Zwanziger-Gruppe („**G 20**“) und dem **Global Forum** unterstützten Grundsätze für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich. In Einklang mit den Grundsätzen und Standards der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, der Best Practice im Bankensektor und den Marktstandards, die gegebenenfalls auch die Standards anderer internationaler Finanzinstitute umfassen können, ist die EIB-Gruppe bestrebt, den höchsten Integritätsstandards zu genügen.⁶ Die EIB-Gruppe nimmt Kenntnis von der „Mitteilung der Kommission über neue Vorgaben hinsichtlich der Bekämpfung von Steuervermeidung in EU-Rechtsvorschriften für Finanzierungs- und Investitionstätigkeiten“ vom 21. März 2018 („**Mitteilung der Kommission**“), in der diese auf die Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zur „EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke“ eingeht, die der Rat (ECOFIN) in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2017 angenommen und anschließend geändert hat („**Schlussfolgerungen des Rates**“).

Kriminelle Aktivitäten wie Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Steuerstraftaten sowie nicht kriminelle Aktivitäten wie Steuervermeidung untergraben die Anstrengungen von Regierungen für eine nachhaltige Entwicklung ihrer Volkswirtschaften. Sie nehmen Staaten die Möglichkeit, angemessene öffentliche Einnahmen zu erzielen. Illegale oder andere, missbräuchliche Steuerpraktiken werden u. a. durch Unternehmensstrukturen, die in die Zuständigkeit mehrerer Jurisdiktionen fallen, sowie die Wahl von Jurisdiktionen, die als nicht mit den auf internationaler und EU-Ebene vereinbarten Standards konform gelten, erleichtert.

Die EIB-Gruppe unterstützt standardsetzende Organisationen im Kampf gegen Steuerstraftaten und Steuervermeidung und tritt damit für ein faireres, stabileres Geschäftsumfeld und vereinheitlichte Wettbewerbsbedingungen ein. Von Vertragspartnern, die eine finanzielle Förderung der EIB-Gruppe erhalten, wird erwartet, dass sie gegebenenfalls die internationalen Standards und die EU-Standards in den Bereichen AML/CFT und verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich unter Berücksichtigung der kaufmännischen Vernunft und allgemeinen Geschäftspraxis einhalten. Deshalb verlangt die EIB-Gruppe grundsätzlich, dass ihre

² Artikel 309 AEUV: „Aufgabe der Europäischen Investitionsbank ist es, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Binnenmarkts im Interesse der Union beizutragen; hierbei bedient sie sich des Kapitalmarkts sowie ihrer eigenen Mittel. (...)“

Artikel 209 Absatz 1 und 3 des AEUV: „(1) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die zur Durchführung der Politik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erforderlichen Maßnahmen; diese Maßnahmen können Mehrjahresprogramme für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern oder thematische Programme betreffen. (...) (3) Die Europäische Investitionsbank trägt nach Maßgabe ihrer Satzung zur Durchführung der Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 bei.“

³ Die Satzung der EIB ist dem AEUV als Protokoll (Nr. 5) beigefügt. Gemäß Artikel 51 des Vertrags über die Europäische Union sind die Protokolle Bestandteil der Verträge und haben den gleichen rechtlichen Rang.

Satzung der EIB: <https://www.eib.org/en/infocentre/publications/all/statute.htm>

⁴ Satzung des EIF und Anhänge: https://www.eif.org/news_centre/publications/statutes.htm

⁵ Diese Standards sind in den AML/CFT-Regeln der EIB-Gruppe verankert. Die Regeln sind hier abrufbar: <https://www.eib.org/infocentre/publications/all/eib-group-anti-money-laundering-policy-and-combating-finance-of-terrorism-framework.htm>

⁶ Artikel 12 der Satzung der EIB: „Ein [Prüfungs-]Ausschuss (...) prüft, ob die Tätigkeit der Bank mit den bewährtesten Praktiken im Bankwesen im Einklang steht (...)“

Artikel 18 der Satzung der EIB: „Bei ihren Finanzierungsgeschäften (...) achtet [die Bank] auf die wirtschaftlich zweckmäßigste Verwendung ihrer Mittel im Interesse der Union. (...)“

Artikel 2 der Satzung der EIF: „(...) Der Fonds übt seine Tätigkeit auf der Basis solider Bankgrundsätze oder gegebenenfalls anderer solider kommerzieller Grundsätze und Methoden aus. (...)“

Vertragspartner bereit sind, einschlägige Informationen, die das verantwortungsvolle Handeln im Steuerbereich betreffen, offenzulegen.

Vor diesem Hintergrund verstärkt die EIB-Gruppe fortlaufend die Wirksamkeit ihres Compliance- und Kontrollrahmens, um die Gefahr zu mindern, dass Mittel der EIB-Gruppe oder gegebenenfalls anderer Quellen für nach den einschlägigen Gesetzen illegale oder missbräuchliche Aktivitäten missbraucht werden. Der für Operationen der EIB-Gruppe geltende Regelungsrahmen ergibt sich u. a. aus den vorliegenden Leitlinien, den [Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung](#) der EIB-Gruppe sowie der [Betrugsbekämpfungspolitik der EIB](#) und der [Betrugsbekämpfungspolitik des EIF](#), die alle im Zusammenhang zu betrachten sind.

Durch die Umsetzung des Maßnahmenpakets der OECD gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („**BEPS**“) und durch den einschlägigen Rechtsrahmen der EU – etwa die Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung und die Schlussfolgerungen des Rates – soll ein einheitlicherer internationaler Rahmen für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich entstehen. Eine Ausweitung und Vertiefung der weltweiten Zusammenarbeit im Steuerbereich ist von entscheidender Bedeutung, um die Steuerdisziplin überall auf der Welt zu verbessern. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union trägt ebenfalls zur Entwicklung eines verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich bei.

Die EIB-Gruppe unterstützt Regulierungsbemühungen, die u. a. helfen, die Konformität der Steuersysteme der einzelnen Jurisdiktionen mit den internationalen Standards und den EU-Standards im Bereich des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich zu verbessern. Die Überwachung der Einhaltung der Steuergesetze durch den Steuerzahler obliegt den zuständigen nationalen Behörden. Die EIB-Gruppe wird sich indes weiterhin für Steuertransparenz, eine faire Besteuerung und Standards zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung einsetzen. In diesem Zusammenhang achtet sie darauf, ob die Jurisdiktionen am Inklusiven Rahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung und am Global Forum teilnehmen und ob sie sich an die Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, das multilaterale Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und andere einschlägige Standards halten; ebenso achtet sie auf den Status der Jurisdiktionen in den Schlussfolgerungen des Rates.

Die EIB-Gruppe strebt Geschäftsbeziehungen mit Partnern an, die die einschlägigen Gesetze einhalten und höchste Marktstandards erfüllen. Deshalb verlangt sie von ihren Vertragspartnern, dass sie alle einschlägigen Gesetze einhalten – auch in den Bereichen AML/CFT und Besteuerung.

Die EIB ist die Bank der Europäischen Union und dem Rechtsrahmen und den Grundsätzen der EU verpflichtet.

Mit der Annahme der NCJ-Leitlinien der EIB-Gruppe durch die Leitungsorgane bestätigt die EIB-Gruppe, dass sie ihre Vertragspartner, die wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Vertragspartner und andere für das Projekt wesentliche Parteien stets prüft.

Elemente, die auf Steuervermeidung hindeuten können, oder Jurisdiktionen, die in den einschlägigen EU-Leitlinien aus den Bereichen Steuern, Geldwäsche oder Terrorismusbekämpfung aufgelistet werden, sind aus Sicht der EIB-Gruppe Indikatoren für ein höheres Risiko; sie haben eine erweiterte Prüfung zur Folge. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Leitlinien wird sich die EIB-Gruppe entweder nicht an solchen Projekten beteiligen, oder sie bemüht sich sicherzustellen, dass die von den EU-Leitlinien als problematisch identifizierten Schwachstellen nicht ausgenutzt werden.

Die EIB-Gruppe verlangt, dass sich die Finanzintermediäre an die Prinzipien der vorliegenden Leitlinien halten, wenn sie Mittel der EIB an Endbegünstigte vergeben.

Die vorliegenden Leitlinien gelten für alle neuen oder erneuerten Operationen von Einrichtungen der EIB-Gruppe und sind auf der Website⁷ der EIB-Gruppe allgemein zugänglich.

1.3 Definitionen

In diesen Leitlinien gelten folgende Definitionen:

- **AEUV**: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- **AML/CFT**: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- **BEPS**: Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (*base erosion and profit shifting*)
- **Betroffene Aktivitäten**: a) Kriminelle Aktivitäten wie Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Steuerstraftaten (Steuerbetrug, Steuerhinterziehung) und b) Steuervermeidungspraktiken.
- **EIB**: Europäische Investitionsbank
- **EIB-Gruppe**: Europäische Investitionsbank und Europäischer Investitionsfonds
- **EIF**: Europäischer Investitionsfonds
- **EU**: Europäische Union
- **FATF**: Financial Action Task Force
- **GCCO**: Group Chief Compliance Officer der Europäischen Investitionsbank
- **Geldwäscherichtlinie**: Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der geänderten und ergänzten Fassung.
- **Global Forum**: Globales Forum Transparenz und Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten
- **Grenzüberschreitende Operationen**: Operationen, bei denen a) die Jurisdiktion, in der der Vertragspartner eingetragen oder niedergelassen ist, und b) die Jurisdiktion, in der die Operation physisch durchgeführt wird, nicht identisch sind.
- **IFI**: Internationale Finanzierungsinstitutionen
- **Maßgebliche Organisationen**: Organisationen und standardsetzende Gremien wie die EU, die Vereinten Nationen, der Internationale Währungsfonds, der Rat für Finanzstabilität, die FATF, die OECD, das Global Forum, die G 20, der Inklusiv-Rahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung sowie eventuelle Nachfolgeorganisationen.
- **NCJ**: NCJ steht für „Non-Compliant Jurisdiction“ oder „sich nicht regelkonform verhaltende Jurisdiktion“, d. h. eine Jurisdiktion, für die eine oder mehrere maßgebliche Organisationen festgestellt haben, dass sie keine ausreichenden Fortschritte auf dem Weg zu einer zufriedenstellenden Umsetzung der auf EU- oder internationaler Ebene vereinbarten Standards im Bereich Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung⁸ und/oder

⁷ <http://www.eib.org/infocentre/events/all/ncj-policy-and-procedures-workshop.htm>

⁸ Diese Jurisdiktionen werden auf Referenzlisten geführt, die maßgebliche Organisationen in gewissen Abständen veröffentlichen, z. B. die FATF (siehe: <http://www.fatf-gafi.org/publications/high-riskandnon-cooperativejurisdictions/documents/fatf-compliance-june-2018.html>) oder die Europäische Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849.

der Standards für Steuertransparenz/verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich⁹ erzielt hat. Der Begriff NCJ umfasst Folgendes:

- **Eingeschränkt zulässige Jurisdiktionen:** Eine Jurisdiktion, für die eine oder mehrere maßgebliche Organisationen festgestellt haben, dass sie „nicht regelkonform“, „teilweise regelkonform“ oder „nicht kooperationsbereit“ ist, oder die im Zusammenhang mit den vorerwähnten Standards auf EU- und/oder internationaler Ebene ein vergleichbar schwaches Rating hat.
- **Unzulässige Jurisdiktionen:**
 - Eine Jurisdiktion, die nach Feststellung einer oder mehrerer maßgeblicher Organisationen fortlaufend wesentliche AML/CFT-Risiken aufwirft, die ermittelte strategische Mängel in ihren AML/CFT-Regeln wiederholt nicht behoben hat und die Gegenstand einer Aufforderung der betreffenden maßgeblichen Organisation an ihre Mitglieder ist, Maßnahmen zu ergreifen.
 - Eine Jurisdiktion, die sowohl im Bereich AML/CFT als auch im Steuerbereich als eingeschränkt zulässig eingestuft wurde.
- **NCJ-Bezug** bezeichnet die nachfolgend aufgeführten Bezüge zu NCJ:
 - **Standortbedingter Bezug:** Der Geschäftspartner ist in einer sich nicht regelkonform verhaltenden Jurisdiktion niedergelassen oder eingetragen.
 - **Bezug durch Eigentumsverhältnisse:** Eigentümer (im Sinne der Geldwäscherichtlinie) des Geschäftspartners ist eine juristische oder natürliche Person, die in einer sich nicht regelkonform verhaltenden Jurisdiktion niedergelassen oder eingetragen ist.
 - **Bezug durch Beherrschungsverhältnisse:** Der Geschäftspartner wird von einer juristischen oder natürlichen Person beherrscht (im Sinne der Geldwäscherichtlinie), die in einer sich nicht regelkonform verhaltenden Jurisdiktion niedergelassen oder eingetragen ist.
- **NCJ-Leitlinien der EIB-Gruppe oder Leitlinien:** Leitlinien der EIB-Gruppe zu nicht transparenten und nicht kooperationsbereiten Jurisdiktionen mit mangelhafter Regulierung und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich.
- **NCJ-Operation:** Finanzierungs- (einschließlich Kapitalbeteiligungen), Mittelbeschaffungs-, Treasury- oder Garantieoperation mit einem standortbedingten NCJ-Bezug.
- **Neue oder erneuerte Operationen:** a) Neu unterzeichnete Finanzierungs- und Beteiligungsoperationen oder b) unterzeichnete Finanzierungs- und Beteiligungsoperationen, deren Finanzierungsbetrag oder vereinbarte Laufzeit vertraglich geändert wird.
- **OCCO:** Direktion Compliance
- **OECD:** Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- **Rechtsrahmen der EU:** Einschlägige, in einzelstaatliches Recht umgesetzte Grundsätze und Leitlinien der EU sowie von der EU verabschiedete Bestimmungen und Regelungen im Zusammenhang mit sich nicht regelkonform verhaltenden Jurisdiktionen und den betroffenen Aktivitäten, z. B. Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung, EU-Gesetzgebungsaufträge und EU-Ratsbeschlüsse sowie die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union.
- **Rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen:** Im Sinne der Betrugsbekämpfungspolitik der EIB und der Betrugsbekämpfungspolitik des EIF.
- **Referenzlisten:** Ratings und/oder Listen, die von den maßgeblichen Organisationen erstellt werden. Sie geben Auskunft über den Grad der Einhaltung und/oder Umsetzung von Standards, die auf EU- oder internationaler Ebene in den Bereichen AML/CFT und

⁹ Diese Jurisdiktionen werden auf Referenzlisten geführt, die maßgebliche Organisationen in gewissen Abständen veröffentlichen, z. B. die EU (siehe: https://ec.europa.eu/taxation_customs/tax-common-eu-list_en) und das Global Forum (siehe: <http://www.oecd.org/tax/transparency/exchange-of-information-on-request/ratings/#d.en.342263>).

verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich, vor allem hinsichtlich der betroffenen Aktivitäten, vereinbart wurden.

- **Vertragspartner:** Direkte Vertragspartner der EIB oder des EIF, die im Rahmen einer Finanzierung oder Beteiligung der EIB-Gruppe finanzielle Mittel erhalten oder verwalten.
- **Wirtschaftlicher Eigentümer:** In derselben Bedeutung wie in der Geldwäscherichtlinie oder gegebenenfalls den einschlägigen Empfehlungen der FATF sowie den Standards des Global Forum.

I.4 Grundprinzipien

Jurisdiktionen, die sich nicht regelkonform verhalten, können schwerwiegende Integritätsbedenken auslösen und bergen ein besonderes Risiko, dass sie für betroffene Aktivitäten genutzt werden – dessen ist sich die EIB-Gruppe voll bewusst. Deshalb führt sie in den vorliegenden Leitlinien eine Vorgehensweise ein, mit der die Gefahr des Missbrauchs von Finanzierungs- oder Beteiligungsoperationen der EIB-Gruppe für betroffene Aktivitäten eingedämmt wird. Diese Vorgehensweise a) sieht geeignete Mechanismen vor, um die EIB-Gruppe vor Integritäts- und Reputationsrisiken im Zusammenhang mit einem solchen Missbrauch zu schützen, b) unterstützt Maßnahmen der maßgeblichen Organisationen zur Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen in den verschiedenen Jurisdiktionen in den Bereichen AML/CFT und verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich, und c) fördert die Integrität an den Finanzmärkten.

Alle Operationen werden gemäß den Standards der Sorgfaltsprüfungsverfahren beurteilt, die in den AML/CFT-Regeln der EIB-Gruppe und in den vorliegenden NCJ-Leitlinien enthalten sind. Die EIB und der EIF unterziehen die Operationen bestimmten nachstehend beschriebenen Prüfungen. Operationen mit NCJ-Bezug werden verstärkt überwacht.

Das Prinzip der Ressourceneffizienz und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit erfordern, dass die vorliegenden Leitlinien sowie alle darin vorgesehenen Grundsätze und Maßnahmen (operative Verfahren) in Übereinstimmung mit AML/CFT-Standards einem risikobasierten Ansatz folgen.

Die Grundprinzipien der vorliegenden Leitlinien:

1. Verbot neuer oder erneuerter Operationen mit NCJ-Bezug zu einer unzulässigen Jurisdiktion oder mit einem standortbedingten Bezug zu einer eingeschränkt zulässigen Jurisdiktion gemäß Abschnitt II.1.
2. Erhöhte Wachsamkeit bei allen Operationen mit NCJ-Bezug gemäß Abschnitt II.2.
3. Berichtspflichten gegenüber dem Verwaltungsrat gemäß Abschnitt II.3.

I.5 Referenzlisten

Grundlagen für die Bestimmung des Risikos, das mit der Beteiligung der EIB-Gruppe an einer Operation einhergeht:

- 1) Die EIB-Gruppe unterstellt, dass die Operationen den Rechtsrahmen der EU und international vereinbarte, von den maßgeblichen Organisationen unterstützte Standards einhalten, sofern anwendbar.
- 2) Die EIB-Gruppe ist bestrebt, risikobasierte Prüfungen unter Berücksichtigung der Referenzlisten konsistent durchzuführen.

- 3) Im Fall eines Widerspruchs zwischen Ratings/Listen aus verschiedenen Referenzlisten ist für die EIB-Gruppe grundsätzlich die von der EU veröffentlichte Referenzliste maßgebend.
- 4) Wenn eine einschlägige Referenzliste fehlt oder es keinen einschlägigen Rechtsrahmen der EU gibt, kann die EIB-Gruppe beschließen, eine unabhängige Beurteilung und Überwachung der jeweiligen Jurisdiktion in Einklang mit dem Rechtsrahmen der EU und/oder international anerkannten Standards und Best Practices vorzunehmen.

Der Group Chief Compliance Officer informiert die Dienststellen der Einrichtungen der EIB-Gruppe hierzu über alle wesentlichen Veränderungen in folgenden Bereichen:

- Rechtsrahmen der EU
- Referenzlisten
- unabhängige Beurteilungen von OCCO (gemäß Abschnitt I.5.4)

I.6 Geltungsbereich

Die vorliegenden Leitlinien gelten für

- 1) alle Operationen der EIB-Gruppe; dazu gehören auch von der EIB-Gruppe finanzierte Strukturen, die im Auftrag oder für Rechnung anderer Stellen innerhalb oder außerhalb der EU eingerichtet werden und an denen sich die EIB-Gruppe im Rahmen ihrer Finanzierungs- und Beteiligungstätigkeit beteiligt (vgl. die operativen Verfahren);
- 2) alle Mittelbeschaffungs- und Treasury-Aktivitäten der EIB-Gruppe mit einem standortbedingten Bezug zu einer sich nicht regelkonform verhaltenden Jurisdiktion; dabei sind die Besonderheiten dieser Aktivitäten zu berücksichtigen.

II. Grundsätze

Die EIB-Gruppe beachtet bei allen Operationen die nachstehenden Grundsätze.

II. 1 Verbot

Die EIB-Gruppe unterzeichnet keine neuen Operationen und erneuert keine Operationen, die einen NCJ-Bezug zu unzulässigen Jurisdiktionen oder einen standortbedingten Bezug zu eingeschränkt zulässigen Jurisdiktionen aufweisen (vorbehaltlich des Nachstehenden).

(i) *Unzulässige Jurisdiktionen*

Operationen, die einen NCJ-Bezug zu unzulässigen Jurisdiktionen aufweisen, kann die EIB-Gruppe nur neu unterzeichnen oder erneuern, wenn die Operation physisch in der jeweiligen unzulässigen Jurisdiktion durchgeführt wird und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie für betroffene Aktivitäten genutzt wird.

Die EIB-Gruppe tätigt keine Investitionen, die den Finanzsektor einer unzulässigen Jurisdiktion unterstützen (z. B. Beteiligungen an der Rekapitalisierung von Banken, Versicherungsgesellschaften oder Finanzintermediären). Einrichtungen, die als Finanzintermediär für Investitionen der EIB-Gruppe in der jeweiligen unzulässigen Jurisdiktion fungieren, sind hiervon ausgenommen.

(ii) *Eingeschränkt zulässige Jurisdiktionen*

Operationen, die einen standortbedingten Bezug zu eingeschränkt zulässigen Jurisdiktionen aufweisen, kann die EIB-Gruppe nur neu unterzeichnen oder erneuern, wenn die Operation physisch in der jeweiligen eingeschränkt zulässigen Jurisdiktion durchgeführt wird und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie für betroffene Aktivitäten genutzt wird.

Die auf der physischen Durchführung in der jeweiligen Jurisdiktion basierende Ausnahme für unzulässige und eingeschränkt zulässige Jurisdiktionen soll vermeiden, dass die Bevölkerung jener Länder bestraft wird, für die die EIB-Gruppe gemäß Artikel 209 und 309 des AEUV sowie Protokoll 28 des AEUV ein EU-Mandat für die Bereitstellung von Finanzierungen und für die Förderung der EU-Zielsetzungen der Entwicklungszusammenarbeit und des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts hat. Bei der Entscheidung über die Anwendbarkeit der Ausnahmeregel beurteilt die EIB-Gruppe gemäß Abschnitt II.2, ob die Gefahr eines Missbrauchs der Operation für betroffene Aktivitäten gegebenenfalls eingedämmt werden kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass die auf der physischen Durchführung basierende Ausnahmeregel grundsätzlich gilt, sofern sie im jeweiligen Mandat nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

II. 2 Erhöhte Wachsamkeit

Alle Operationen mit NCJ-Bezug durchlaufen eine erweiterte Prüfung, in die risikoabhängig auch Elemente des Instrumentariums zur Bekämpfung von Steuervermeidung aus Anhang 1 einfließen können. Bei allen Operationen mit NCJ-Bezug prüft die EIB-Gruppe,

- ob das Transparenz- und Integritätsniveau der Operation für die EIB-Gruppe zufriedenstellend ist. Besonders der/die Vertragspartner und seine/ihre wirtschaftlichen Eigentümer müssen entsprechend der Geldwäscherichtlinie oder der einschlägigen FATF-Empfehlungen eindeutig identifiziert sein,
- ob der/die Vertragspartner einen standortbedingten Bezug¹⁰ zu einer sich nicht regelkonform verhaltenden Jurisdiktion plausibel rechtfertigen kann/können,
- ob die Gefahr besteht, dass die Operation für betroffene Aktivitäten missbraucht werden (oder werden kann).

Die EIB-Gruppe kann risikoabhängig in Einklang mit ihren Leitlinien beschließen, die beschriebenen Überprüfungen auf Operationen mit Vertragspartnern auszuweiten, die in grundsätzlich kooperationsbereiten Jurisdiktionen niedergelassen oder eingetragen sind, welche jedoch bestehende Mängel im Bereich des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich noch nicht beseitigt haben. In diesen Fällen konzentrieren sich die Überprüfungen auf die identifizierten Schwachstellen der jeweiligen Jurisdiktion.

¹⁰ Berechtigte wirtschaftliche Gründe für die Nutzung einer entsprechenden Struktur können beispielsweise sein: Risikobegrenzung (z. B. um Anleger vertraglich von einer persönlichen Haftung für Forderungen gegenüber dem Fonds oder einzelnen Vermögenswerten auszunehmen); Ermöglichung wirkungsvoller Ko-Investitionen Dritter bei Einzelinvestitionen zwecks Risikostreuung und Schaffung von Investitionsmöglichkeiten; Banksicherheit, die für die Verpfändung von Anteilen eines einzigen Unternehmens häufig mehrere Ebenen von Holdinggesellschaften verlangt; niedrige Errichtungs- und Regulierungskosten; Einfachheit auf der Verwaltungsebene (z. B. Investitionen gehören einem einzigen Anteilseigner, um die Akquisition und die laufende Governance-Struktur im Vergleich zu einem Konstrukt mit mehreren Investoren zu vereinfachen); Erleichterung der Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Berichterstattung für Investoren, wobei das Management Board einer einzigen Einrichtung die Aufsicht über das gesamte Portfolio übernimmt; Stabilität und Sicherheit im politischen und aufsichtsrechtlichen nationalen Steuer- und Rechtssystem, da die Investition möglicherweise über mehrere Jahre gehalten wird und das andere Land, in dem sich der Projektstandort befindet, keinen vergleichbaren Rahmen bieten kann; Eindeutigkeit, dass das anzuwendende Gesellschaftsrecht einen schnellen, wirkungsvollen Liquiditätsabzug erlaubt (z. B. beim Verkauf eines Teils einer Beteiligung); geeignete Räumlichkeiten, Fachkräfte, administrative Unterstützung und weitere Berater sind vor Ort zu angemessenen Kosten verfügbar; Bekanntheit bei Geldgebern und Investoren, Zugang zu qualifiziertem Personal.

II. 3 Berichtspflichten gegenüber dem Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der EIB und der Verwaltungsrat des EIF werden über alle Operationen informiert, die einen NCJ-Bezug haben und bei denen Risikoindikatoren für betroffene Aktivitäten ermittelt wurden. Außerdem werden umfassende Informationen zu identifizierten Integritätsbedenken gemäß Abschnitt III.2 dieser Leitlinien bereitgestellt. Diese Informationen werden in den betreffenden Bericht an den Verwaltungsrat aufgenommen. Wird ein NCJ-Bezug erst nach Genehmigung der Operation durch den Verwaltungsrat und vor der Unterzeichnung bekannt, ist der Verwaltungsrat so bald wie möglich zu informieren, nachdem die Dienststellen der Bank von dem NCJ-Bezug erfahren haben.

Bei Operationen, deren Genehmigung der Verwaltungsrat der EIB an das Direktorium oder der Verwaltungsrat des EIF an den geschäftsführenden Direktor des EIF delegiert hat, ist der jeweilige Verwaltungsrat nach den üblichen Berichterstattungsverfahren für delegierte Aktivitäten zu informieren.

Wenn die Genehmigung der Operation vom Verwaltungsrat der EIB an das Direktorium oder vom Verwaltungsrat des EIF an den geschäftsführenden Direktor des EIF delegiert wurde, ist der jeweilige Verwaltungsrat entsprechend über Operationen mit einem NCJ-Bezug, für den keine plausiblen Steuerinformationen vorgelegt wurden, zu informieren.

III. Maßnahmen der EIB-Gruppe

III.1 Prüfung hinsichtlich sich nicht regelkonform verhaltender Jurisdiktionen und betroffener Aktivitäten

Bei der Umsetzung der Leitlinien führt die EIB-Gruppe eine spezielle Prüfung durch. Dabei werden folgende Punkte geprüft:

- Die Vertragspartner sind nicht in einer sich nicht regelkonform verhaltenden Jurisdiktion niedergelassen oder eingetragen (außer es gilt die beschriebene Ausnahmeregel auf Basis der physischen Durchführung).
- Bei den Operationen handelt es sich nicht um Investitionen, die den Finanzsektor einer unzulässigen Jurisdiktion unterstützen, außer die Einrichtungen fungieren als Finanzintermediär für Investitionen der EIB-Gruppe in der jeweiligen unzulässigen Jurisdiktion.
- Der/die Vertragspartner und dessen/deren wirtschaftliche Eigentümer sind identifiziert.
- Bei Operationen mit NCJ-Bezug: Die Präsenz sich nicht regelkonform verhaltender Jurisdiktionen ist festgestellt, die Informationen gemäß Abschnitt III.2 werden eingeholt.

Die EIB kann unter folgenden Voraussetzungen NCJ-Operationen eingehen:

- Der Sitz des Vertragspartners/der Vertragspartner und die physische Durchführung der Operation sind in derselben Jurisdiktion.
- Ein eventuelles Risiko, dass die Operation für betreffende Aktivitäten missbraucht wird, kann eingedämmt werden.

III.2 Offenlegung steuerlicher Informationen

Bei NCJ-Operationen und Operationen, bei denen beherrschende Anteilseigner der Vertragspartner in einer sich nicht regelkonform verhaltenden Jurisdiktion niedergelassen oder eingetragen sind, gilt Folgendes für die Vertragspartner:

- Sie müssen die wirtschaftlichen Gründe für die Struktur und die besonderen wirtschaftlichen Erfordernisse, die die Wahl der entsprechenden Struktur notwendig machen, offenlegen.
- Sie müssen erläutern, wie die Erlöse steuerlich behandelt werden.

Bei Operationen mit NCJ-Bezügen ermittelt die EIB-Gruppe, inwieweit die betreffende sich nicht regelkonform verhaltende Jurisdiktion Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich einhält. Folgende Punkte sind dabei von Interesse:

- Grund für die Aufnahme der betreffenden Jurisdiktion in die Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke gemäß Schlussfolgerungen des Rates
- Bereitschaft, den automatischen Informationsaustausch einzurichten
- Mitgliedschaft im Global Forum und zufriedenstellendes Rating
- Unterzeichner und Vertragspartei des multilateralen OECD-Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe
- Vorhandensein schädlicher Steuervergünstigungsregelungen, die von bestimmten maßgeblichen Organisationen¹¹ identifiziert wurden
- Vorhandensein von Steuerregelungen, die Offshore-Strukturen begünstigen, welche Gewinne anziehen, die keine reale Wirtschaftstätigkeit abbilden
- Mitgliedschaft im Inklusiven Rahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung oder Umsetzung der Mindeststandards zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung
- Vertragspartei des multilateralen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

Die EIB-Gruppe erwartet, dass ihre Vertragspartner die Grundsätze für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich beachten. Die einschlägigen Komponenten des Instrumentariums zur Bekämpfung von Steuervermeidung (siehe Anhang 1) bilden die Grundlage für eine enge Zusammenarbeit der Vertragspartner mit der EIB-Gruppe in diesem Bereich.

III.3 Verlegungspflicht

Zusätzlich zum allgemeinen Verbot für NCJ-Operationen gemäß Abschnitt II.1 beschließt die EIB-Gruppe für neue grenzüberschreitende Operationen mit Vertragspartnern, die in einer sich nicht regelkonform verhaltenden Jurisdiktion eingetragen oder niedergelassen sind, eine

¹¹ Hier wird auf Fortschrittsberichte und Übersichten über steuerliche Vorzugsregeln Bezug genommen, die in gewissen Abständen von einschlägigen Instrumenten oder Organisationen wie der Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) (siehe: <http://www.consilium.europa.eu/en/council-eu/preparatory-bodies/code-conduct-group/>) und der OECD (siehe: <http://www.oecd.org/tax/beps/update-harmful-tax-practices-2017-progress-report-on-preferential-regimes.pdf>) veröffentlicht werden.

Verlegungspflicht hinsichtlich der Eintragung oder Niederlassung. Diese Pflicht muss vor der Vertragsunterzeichnung erfüllt werden.

Wenn der Ort der Eintragung oder Niederlassung eines Vertragspartners von einer oder mehreren maßgeblichen Organisationen als sich nicht regelkonform verhaltende Jurisdiktion eingestuft ist oder wird, sieht die EIB-Gruppe von neuen Operationen oder einer Erneuerung von Operationen mit diesem Vertragspartner ab, außer der Vertragspartner verlegt sein Unternehmen vor der Vertragsunterzeichnung in eine sich regelkonform verhaltende Jurisdiktion. Wie vorstehend beschrieben, gilt die Verlegungspflicht nur für grenzüberschreitende Operationen. Analog zu den Prinzipien in Abschnitt II.1 wird keine Verlegung verlangt, wenn der Ort der Eintragung oder Niederlassung des Vertragspartners in derselben sich nicht regelkonform verhaltenden Jurisdiktion wie die physische Durchführung der Operation liegt, und wenn kein nicht eindämmbares Risiko besteht, dass die Operation für betroffene Aktivitäten missbraucht wird.

III.4 Weitere Maßnahmen

Wenn während der Prüfung einer NCJ-Operation, die geeignet erscheinen kann, um vom Vertragspartner für betroffene Aktivitäten missbraucht zu werden, bestimmte Risikofaktoren ermittelt werden, kann die EIB-Gruppe weitere Risikominderungsmaßnahmen ergreifen.

Im Instrumentarium zur Bekämpfung von Steuervermeidung (Anhang 1) sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, um das Risiko der Steuervermeidung einzudämmen.

Die EIB-Gruppe kann risikoabhängig beschließen, die erwähnten weiteren Maßnahmen in Einklang mit ihren Leitlinien auch auf andere Operationen anzuwenden.

III.5 Integritätsklauseln in Verträgen der EIB-Gruppe, Erklärungen und Verpflichtungen der Vertragspartner

In den Vereinbarungen mit Finanzintermediären setzt die EIB-Gruppe verschiedene Prinzipien, auf die diese Leitlinien Bezug nehmen, um; die Finanzintermediäre müssen über die Einhaltung dieser Prinzipien berichten. Speziell in den Finanzierungsverträgen für Fremdkapitaloperationen mit Finanzintermediären nimmt die EIB-Gruppe entsprechende Klauseln auf:

- Die Finanzintermediäre müssen die geltenden Rechtsvorschriften einschließlich des Steuerrechts einhalten.
- Die Finanzintermediäre verpflichten die Endbegünstigten der Mittel der EIB-Gruppe, die geltenden Rechtsvorschriften einschließlich des Steuerrechts einzuhalten.
- Die Finanzintermediäre vergeben keine Mittel der EIB-Gruppe an Endbegünstigte, die in einer sich nicht regelkonform verhaltenden Jurisdiktion eingetragen oder niedergelassen sind; hiervon ausgenommen sind Operationen, die in dieser Jurisdiktion physisch durchgeführt werden.
- Die Finanzintermediäre sind verpflichtet, Bericht zu erstatten, wenn diese Regelungen nicht eingehalten werden.

Die Finanzierungsverträge der EIB-Gruppe für Operationen außerhalb der EU verpflichten die Vertragsparteien grundsätzlich, Folgendes zu bestätigen:

- Sie haben im Zusammenhang mit der Ausführung der Operation keine rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen begangen und werden keine solchen begehen.

- Finanzintermediäre folgen gegebenenfalls den FATF-Empfehlungen¹² oder, sofern zutreffend, der Geldwäscherichtlinie.
- Sie haben sich mit der gebotenen Sorgfalt vergewissert, dass kein Teil des Anteilskapitals illegalen Ursprungs ist.
- Sie informieren die EIB-Gruppe über jede Änderung des Rechtsstatus und über jede Transaktion, die eine wesentliche Änderung der Eigentümerstruktur auslöst. So wird eine lückenlose Transparenz mit Blick auf den/die Vertragspartner gewährleistet.

Die EIB-Gruppe kann für Operationen mit NCJ-Bezug von Fall zu Fall weitere Vertragsklauseln zu speziellen Transparenz- oder Integritätsaspekten vorsehen, wenn die maßgeblichen Organisationen eine Beurteilung veröffentlicht haben, die Mängel in der Einhaltung der internationalen Standards oder der EU-Standards aufdeckt, und/oder wenn spezifische Empfehlungen des OCCO vorliegen.

Bei indirekten Kapitalbeteiligungen können in die Vertragsunterlagen des Fonds entsprechende Klauseln zu Compliance-Aspekten aufgenommen werden, u. a. hinsichtlich AML/CFT.

Die EIB-Gruppe kann bei Verstößen gegen diese Klauseln geeignete, nach den anwendbaren Gesetzen, Leitlinien und Regeln zur Verfügung stehende Maßnahmen ergreifen, einschließlich Kündigung oder Aussetzung der Finanzierung. Einrichtungen und Unternehmen, die rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen begangen haben, werden möglicherweise von künftigen Operationen ausgeschlossen.¹³

IV. Umsetzung und Überprüfung der Leitlinien

Das Direktorium der EIB legt gemeinsam mit dem geschäftsführenden Direktor und dem stellvertretenden geschäftsführenden Direktor des EIF detaillierte operative Verfahren und Prüfungsmaßnahmen für die Umsetzung der NCJ-Leitlinien der EIB-Gruppe fest, wobei die Besonderheiten jeder Einrichtung und die Wünsche der Entscheidungsgremien berücksichtigt werden. Um eine wirksame Umsetzung bei allen Aktivitäten der EIB-Gruppe zu gewährleisten, werden sie je nach Bedarf aktualisiert.

Der Group Chief Compliance Officer ist für die Pflege der NCJ-Leitlinien gemäß den einschlägigen internen Verfahren, die in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Dienststellen der EIB-Gruppe entwickelt wurden, zuständig.

Mit der Aktualisierung dieser Leitlinien, die auch einschlägige regulatorische Entwicklungen auf EU- und internationaler Ebene berücksichtigt, bestätigt die EIB-Gruppe erneut ihre Entschlossenheit, die Umsetzung der internationalen Standards und der EU-Standards in den Bereichen AML/CFT und verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich voranzutreiben.

¹² Die FATF hat ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Geldwäsche mit 40 Empfehlungen sowie einen Grundrahmen für die Aufdeckung, Prävention und Unterbindung von Terrorismusfinanzierung und terroristischen Handlungen mit neun Sonderempfehlungen veröffentlicht.

¹³ In der Ausschlusspolitik der Bank sind die Bestimmungen und Verfahren festgelegt, nach denen Einrichtungen, Unternehmen oder Einzelpersonen ausgeschlossen werden, die rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen begangen haben. Siehe: <http://www.eib.org/en/infocentre/publications/all/exclusion-policy.htm>

Anhang 1 Instrumentarium zur Bekämpfung von Steuervermeidung

Steuervermeidung ist keine kriminelle Aktivität. Sie kann jedoch unter bestimmten Umständen zu unfairen Steuerpraktiken beitragen und die Steuerbasis in den Jurisdiktionen aushöhlen, in denen die wirtschaftliche Wertschöpfung tatsächlich stattfindet. Außerdem kann sie in Widerspruch zu den NCJ-Leitlinien der EIB-Gruppe stehen, die die externe Strategie für effektive Besteuerung unterstützen und mit denen die EIB-Gruppe Kenntnis von der Mitteilung der Kommission innerhalb der Eckpunkte der Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union und geltenden EU-Rechts nimmt.

Die EIB-Gruppe hat einen Rahmen für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich und ein internes Instrumentarium entwickelt, um das verantwortungsvolle Handeln ihrer Vertragspartner¹⁴ im Steuerbereich zu evaluieren. Wenn bei Operationen ein potenzielles Steuervermeidungsrisiko identifiziert wird, kann sie je nach Risiko die nachfolgenden Instrumente und/oder Verfahren anwenden.¹⁵

Bei der Durchsetzung und/oder Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Steuergesetze kann die EIB-Gruppe die zuständigen Steuerbehörden nicht ersetzen.

<u>I. Erwartungen an Vertragspartner in puncto verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich</u>	<u>II. Instrumente und Maßnahmen zur Beurteilung des Steuervermeidungsrisikos</u>	<u>III. Zusammenarbeit mit den zuständigen Steuerbehörden</u>
<p>Erwartungen der EIB-Gruppe an die Vertragspartner:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Sie müssen die einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen Gesetze einhalten und dürfen folglich keine künstlichen, auf Steuervermeidung ausgerichteten Konstrukte anwenden. ❖ Sie müssen angemessene, präzise und aktuelle Angaben über ihre wirtschaftlichen Eigentümer vorhalten und bereitstellen. ❖ Sie müssen die Erwartungen der EIB-Gruppe an ein verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich 	<p>Die EIB-Gruppe kann von ihren Vertragspartnern eine Bestätigung verlangen, dass diese nicht von schädlichen Steuervergünstigungsregelungen, wie von bestimmten maßgeblichen Organisationen identifiziert, profitieren.</p> <p>Die Vertragspartner durchlaufen eine risikobasierte steuerliche Sorgfaltsprüfung. Gegebenenfalls müssen sie u. a. folgende Informationen vorlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Grafische Darstellung der Eigentümerstruktur¹⁶ mit Angabe der jeweiligen Jurisdiktion, der wirtschaftlichen Begründung und des Steuersystems, dem die großen Anteilseigner auf 	<p>Bei Bedarf fördert die EIB-Gruppe den Dialog zwischen den Vertragspartnern und den zuständigen Steuerbehörden, damit diese über bestimmte steuerliche Aspekte der Struktur und/oder Konstrukte des Vertragspartners informiert sind, z. B. Eigentümerstrukturen, die unter mehrere Jurisdiktionen fallen, und/oder Klassifikation der Finanzierungsinstrumente/Einrichtungen, und/oder Informationen zu direkten oder indirekten Anteilseignern.</p>

¹⁴ In folgenden Fällen kann die EIB-Gruppe einen vereinfachten Ansatz anwenden: a) Wenn der Vertragspartner in mindestens eine der Kategorien fällt: i) börsennotierte Unternehmen, die den Offenlegungspflichten unterliegen, ii) öffentliche Verwaltung (Staaten, unterstaatliche Gebietskörperschaften), staatliche Unternehmen und internationale Finanzierungsinstitutionen, iii) Vertragspartner, die einer länderbezogenen Berichterstattung unterliegen (BEPS-Aktionspunkt 13), oder b) wenn keine grenzüberschreitenden Elemente vorhanden sind.

¹⁵ Auf risikoorientierter Grundlage kann dies, sofern plausibel, auch für andere, für das Projekt wesentliche Einrichtungen und Unternehmen angewandt werden.

¹⁶ In Einklang mit den AML/CFT-Standards.

<p>kennen; diese sind in den öffentlich zugänglichen NCJ-Leitlinien der EIB-Gruppe enthalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Sie dürfen keine grenzüberschreitenden Eigentümerstrukturen aufweisen, die in erster Linie steuerlich begründet sind, keine wirtschaftliche Substanz haben und Jurisdiktionen involvieren, für die maßgebliche Organisationen Mängel im Bereich des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich ermittelt haben. ❖ Sie müssen sich proaktiv über nationale, europäische und internationale Steuerrisiken im Klaren werden, die sich aus ihrer Eigentümer-/Beherrschungsstruktur ergeben. ❖ Bei Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen müssen sie nach dem Fremdvergleichsgrundsatz handeln. <p>Die EIB-Gruppe erwartet, dass Vertragspartner, die als Finanzintermediäre Finanzierungen der EIB-Gruppe an Endbegünstigte weiterleiten, in Übereinstimmung mit den Regelungen aus Abschnitt III.5 dieser Leitlinien risikobasiert die Grundsätze der NCJ-Leitlinien der EIB-Gruppe anwenden.</p>	<p>der der Projekteigentümerstruktur vorgelagerten Ebene unterliegen</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Angaben zum Regelsteuersatz und zum tatsächlichen Steuersatz mit einer Erklärung im Falle einer Differenz zwischen den beiden Sätzen ❖ Erläuterungen zum Umgang mit negativen Medienberichten in Steuersachen in der Vergangenheit oder Gegenwart ❖ Erklärungen zu strittigen Steuerpositionen (ggf.) ❖ Beschreibung der steuerlichen Behandlung der erwarteten Einnahmen/Cashflows, die mit dem geförderten Projekt erzielt werden ❖ Bestätigung, dass gruppeninterne Transaktionen (ggf.) nach dem Fremdvergleichsgrundsatz abgewickelt werden und/oder Angabe, ob eine Verrechnungspreisdokumentation erstellt und den zuständigen Steuerbehörden vorgelegt wurde ❖ Informationen zur CRS- und FATCA-Klassifizierung der Einrichtungen und Unternehmen, die zur Eigentümerstruktur gehören ❖ Unabhängiges steuerrechtliches Gutachten mit Beschreibung der anwendbaren Steuerregelungen und einer Bestätigung, dass die Eigentümerstruktur nicht auf Steuervermeidung hindeutet ❖ Bescheinigung in Steuersachen (<i>tax good standing</i>) der zuständigen Steuerbehörden (falls verfügbar) <p>Wenn es sinnvoll erscheint, kann die EIB-Gruppe einen Dialog mit den Vertragspartnern aufnehmen, um ermittelte Schwachstellen im Bereich des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich zu beheben.</p>	<p><u>IV. Länderspezifische Steuerrisiken</u></p> <p>In die steuerliche Sorgfaltsprüfung der EIB-Gruppe fließen auch steuerliche Integritätsrisiken ein, die durch die Präsenz des Vertragspartners in bestimmten Jurisdiktionen bedingt sind. Die Bewertung umfasst u. a. folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Von maßgeblichen Organisationen identifizierte Mängel der Jurisdiktion im Bereich des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich ❖ Mitgliedschaft des Landes/der Jurisdiktion im Global Forum ❖ Mitgliedschaft des Landes/der Jurisdiktion im Inklusiven Rahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung ❖ Einhaltung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und/oder Vorhandensein von Instrumenten für den bilateralen Informationsaustausch und/oder Bestehen von EU-Rechtsvorschriften für den Informationsaustausch ❖ Einhaltung des multilateralen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung ❖ Wichtige Indikatoren und Ergebnisse der Arbeiten der OECD zu internationalen Steuerthemen, die die betreffende Jurisdiktion betreffen
---	---	--

CORPORATE

EIB-Gruppe

**Leitlinien zu nicht transparenten und nicht
kooperationsbereiten Jurisdiktionen mit
mangelhafter Regulierung und
zu verantwortungsvollem Handeln
im Steuerbereich**



**Europäische
Investitionsbank**

Die Bank der EU



**EUROPEAN
INVESTMENT
FUND**

Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
☎ +352 4379-22000
www.eib.org – ✉ info@eib.org